



Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstsitz Fürstenwalde) ordnet gemäß § 86 FlurbG¹ und den Bestimmungen des BbgLEG² die

Flurbereinigung „Bleyen-Genschmar“

Verfahrens-Nr.: 3002 X

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land Brandenburg, Landkreis Märkisch-Oderland

Gemeinde Bleyen-Genschmar

Gemarkung Bleyen

Flur	Flurstücke
1	1, 2, 3, 4, 5, 6, 26, 29, 30, 39, 40, 41, 42, 43, 44/1, 44/2, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61/1, 61/2, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 97, 98, 99, 103, 109, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 136/1, 147, 148, 149, 155, 158, 160, 162, 163, 334, 336, 337/1, 338, 339, 340, 341/1, 342, 343, 344, 345, 347, 348, 349, 351, 354, 355, 356, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 388, 389, 390, 391, 392, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 452, 453, 456, 457, 458, 459, 505, 506, 508, 510, 511, 521, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 533, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 569, 570, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 653, 654, 655, 656, 657, 667, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 687, 688, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698

¹Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

²Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I/04,Nr. 14,S.298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 33)

2	96, 98, 99, 107, 108, 114, 116, 118, 120, 126/1, 131, 133, 135, 136, 144, 152, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246
---	--

Gemarkung Genschmar

<i>Flur</i>	<i>Flurstücke</i>
1	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21/2, 30/2, 32, 33, 35, 36/1, 47, 48, 50, 51, 52, 61, 62, 63, 64, 65, 71, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116
2	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25/1, 25/2, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104/1, 104/2, 105, 106, 107, 108/1, 108/2, 109/1, 109/2, 110/1, 111, 112, 115, 123/1, 125/1, 125/2, 126, 127, 128, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 137, 138, 142, 145, 146, 147, 151, 152, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 206, 215, 216, 217, 219, 220, 222, 223, 224, 225, 227, 229, 230, 232, 233, 237, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 262, 263, 264, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 286
3	1, 2, 34, 44, 45/1, 45/2, 50, 82, 83, 84, 85, 92, 103, 104, 105/1, 105/2, 106, 107, 108, 174/2, 174/3, 181, 183/1, 183/2, 212, 213
7	11, 12, 13, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 61, 62, 63, 64, 67, 68, 69, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96

Gemeinde Küstriner Vorland

Gemarkung Gorgast

<i>Flur</i>	<i>Flurstücke</i>
1	1, 2, 3, 4, 7
2	1, 2, 4, 6/1, 11, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27/1, 28/1, 29, 30, 32, 33, 34, 35/1, 35/2, 36, 37, 38/1, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 47, 48/1, 52/1, 52/2, 53/1, 53/2, 58, 59, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 117, 119, 120, 121, 124, 125, 126, 127, 129, 130, 132, 133, 134, 135, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 167, 168, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 186, 187, 191, 193, 194, 195, 196, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206
3	165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 176, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 188, 189/1, 190, 191, 192, 193, 194/1, 194/2, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 207,

208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 235, 236, 237, 278, 279, 298, 299, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt. Es hat auf der Grundlage der Unterlagen des Liegenschaftskatasters eine Größe von ca. **2.071 ha**.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Anordnungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden sowie in den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

Amt Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow

Amt Lebus, Breite Straße 1, 15326 Lebus

Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin

aus und kann dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Landentwicklung und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

aus.

3. Beteiligte

An der Flurbereinigung sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- als Nebenbeteiligte

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke von der Flurbereinigung betroffen werden,

b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. **Teilnehmergemeinschaft**

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke sowie aus den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird.

Sie führt den Namen

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung „Bleyen-Genschmar“

und hat ihren Sitz in 15328 Bleyen-Genschmar. Die Teilnehmergemeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurneuordnungsbehörde.

5. **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde
Landentwicklung und Flurneuordnung
Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Rechte im Sinne des § 14 Abs. 1 FlurbG sind z. B.:

- nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken
- Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken
- Nutzungs- und Besitzrechte nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch³
- Pachtrechte

³ EGBGB in der Neufassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997/S.1061), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 22.Juli .2014 (BGBl. I. S. 1218)

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in der Flurbereinigung unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG⁴). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

⁴ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gemäß § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Gründe

Die vereinfachte Flurbereinigung soll eingeleitet werden, um gemäß § 86 Abs.1 Nr.1 FlurbG Maßnahmen der Landentwicklung; insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung und der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes zu ermöglichen. Sie dient gemäß § 86 Abs. 1 Nm. 2 und 3 FlurbG der Beseitigung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur und der Auflösung von Landnutzungskonflikten durch Neuordnung des Grundbesitzes. Der Anordnung des Verfahrens liegen Voruntersuchungen durch den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg zugrunde. Im Ergebnis dieser Vorarbeiten lassen sich die genannten Ziele durch die Flurbereinigung erreichen.

Durch frühere Infrastrukturmaßnahmen, die im Oderbruch durchgeführt wurden, erfolgte eine grundlegende Umgestaltung des Landschaftsraumes. Das Graben- und Wegenetz wurde in weiten Bereichen vollständig umgebaut, so dass die vorhandenen Flurstücke durch Anlage neuer Gräben und Wege unregelmäßig zerschnitten wurden. Separate Wege- und Grabenflurstücke wurden nicht ausgewiesen. Etwa 17 km Wege und 22 km Gräben befinden sich auf privatem Grund und Boden.

Die durch frühere Infrastrukturmaßnahmen angelegten Wege sind in der Regel nicht von den Gemeinden als öffentliche Wege in das Straßenkataster übernommen worden und heute Privatwege. Eine rechtlich gesicherte Erschließung der an solche Wege angrenzenden Flurstücke ist damit nicht gegeben. Andere, im Kataster vorhandene Wege sind in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden und stellen somit keine nutzbare Erschließung der angrenzenden Flurstücke dar. Im Verfahrensgebiet sind ca. 41 % der Flächen tatsächlich oder rechtlich nicht erschlossen.

Es besteht ein grundlegender Widerspruch zwischen der vorhandenen Flurstücksstruktur und der gegenwärtigen Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Struktur der Landnutzung in der Feldlage.

Die gegenwärtige Lage und Anordnung der Flurstücke, die die Betriebe gepachtet bzw. im Eigentum haben, entspricht nicht den Bewirtschaftungsflächen der Landwirtschaft. Entwässerungsgräben und Wege zerteilen Flurstücke und setzen somit natürliche Grenzen für die Bewirtschaftung. Eine nachhaltige Nutzung vieler Teilflächen ist derzeit nur über den Abschluss von Nutzungstauschverträgen bzw. Unterpachtverträgen möglich.

Die Flurbereinigung dient der:

- Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes unter Berücksichtigung des Eigentums, der topografischen Grenzen sowie der Pacht- und Bewirtschaftungsverhältnisse,
- Zusammenlegung von Splitterbesitz und Schaffung arrondierter Bewirtschaftungseinheiten,
- Regulierung von Hofstellen im Außenbereich,
- Ausweisung von befestigten oder grünen Wegen zur Erschließung des ländlichen Grundbesitzes; Ausweisung von Gewässern
- Bereitstellung von Flächen für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen,
- Herstellung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Verbesserung der Agrarstruktur,

- Neuordnung des Eigentums an öffentlichen Verkehrsflächen sowie an öffentlich genutzten privaten Grundstücken unter Berücksichtigung des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes⁵,
- Schaffung der Voraussetzungen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, insbesondere der Binnenentwässerung am Grabennetz II. Ordnung.

Soweit es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, sollen im Flurbereinigungsgebiet gemeinschaftliche Anlagen geschaffen werden. Ländliche Wege sollen zur Erschließung der Grundstücke neu ausgewiesen und zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen der am Verfahren teilnehmenden Betriebe hergestellt werden.

Landeigentümer, Landwirte, das Amt Golzow und der Gewässer- und Deichverband Oderbruch haben die Flurneuordnung beantragt. Die Anträge beinhalten die Zusammenlegung von zerstreut liegendem Grundbesitz, die Neuordnung von zersplitterten Flächen, die Klärung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an landwirtschaftlichen Flächen sowie Wegen und Gewässern.

Die Maßnahmen der Flurbereinigung fördern die allgemeine Landeskultur und die Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe. Die Voraussetzungen zur Rationalisierung der Wirtschaftsbetriebe und die Bewirtschaftung werden erleichtert.

Die voraussichtlich an der Flurbereinigung beteiligten Grundstückseigentümer sind am 18.09.2014 gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über die Flurbereinigung einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt worden.

Die land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die übrigen beteiligten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind am 16.09.2014 gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Flurbereinigung nach § 86 Flurbereinigungsgesetz liegen vor, das objektive Interesse der Beteiligten und Nebenbeteiligten ist gegeben. Die Flurbereinigung ist den örtlichen Gegebenheiten entsprechend so begrenzt, dass der Zweck des Verfahrens optimal erreicht wird.

9. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁶ angeordnet.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Das öffentliche Interesse gründet sich auf die verfassungsmäßig garantierten Eigentumsrechte und der besonders schwerwiegenden Beeinträchtigung dieser Rechte durch die Veränderung des Wege- und Gewässernetzes mit der Folge, dass eine Vielzahl von Grundstücken im Verfahrensgebiet nicht erschlossen sind.

Zur Wiederherstellung einer auf Eigentum beruhenden Landbewirtschaftung bedarf es der Neuvermessung des gesamten Verfahrensgebiets mit Neuordnung des Eigentums. Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die dafür zu investierenden erheblichen öffentlichen Mittel daran interessiert, dass die

⁵ Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10. 2001 (BGBl. I S. 2716), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 23. 07. 2013 (BGBl. I S.2586)

⁶Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S.686), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I, S. 890)

mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell erreicht werden. Durch Verbesserungen der Produktions- und Arbeitsbedingungen wird die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft gesteigert und längerfristig erhalten.

Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes gegen den Anordnungsbeschluss hätte zur Folge, dass die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse erheblich verzögert würde. Dadurch würden die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele wesentlich später oder gar nicht erreicht. Die aufschiebende Wirkung einzelner Widersprüche stünde somit in einem unangemessenen Verhältnis zu der Dringlichkeit des ausgewiesenen Neuordnungsbedarfes.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses sind gegeben, um auftretende strukturelle und landeskulturelle Nachteile zu beseitigen und den durch Flurbereinigung angestrebten Erfolg möglichst frühzeitig zu erreichen. Die Maßnahmen der Flurbereinigung liegen damit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1.Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Fürstenwalde
Landentwicklung und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 06.11.2014

Im Auftrag


Axel Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung



Anlage: Gebietskarte